

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Förderung kleinerer Städte und Gemeinden: Beispiele aus Langenfeld, Frammersbach, Wassertrüdingen

Hinweise zum Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ Stand: 25.05.2011

1. Zuwendungsempfänger

Das neue Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ unterstützt Städte und Gemeinde in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen (vorrangig in strukturschwachen und ansonsten in ländlichen Räumen, nicht in Verdichtungsräumen nach dem LEP).

Bei der Vorbereitung überörtlicher Konzepte und Strategien soll eine Leitkommune die Steuerung und die finanzielle Abwicklung für ihre Partnerkommunen übernehmen.

2. Förderziel

- Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge
- Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge in vorrangig überörtlich zusammenarbeitenden oder ein Netzwerk bildenden Städten oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten bzw. kleineren Städten in Abstimmung mit ihrem Umland

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist das Erarbeiten eines zwischen den Gemeinden bzw. zwischen einer Stadt und ihrem Umland abgestimmten überörtlich integrierten Entwicklungskonzepts oder einer solchen Entwicklungsstrategie.

4. Fördergebiete = Gesamtmaßnahme

Abgrenzung als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde.

5. Förderfähig sind insbesondere

a. unter der Regie der federführenden Leitkommune

- die Vorbereitung der Maßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) von verbindlich abgestimmten überörtlich oder regional integrierten Entwicklungskonzepten bzw. -strategien, welche insbesondere Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten enthalten,
- die Bildung interkommunaler Netzwerke bzw. Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über überörtlich oder regional integrierte Entwicklungskonzepte bzw. -strategien) einschließlich Bürgerbeteiligung,

b. in einzelnen Mitgliedskommunen nach deren gesonderter Programmaufnahme

- die Behebung städtebaulicher Missstände durch überörtlich bedeutende Investitionen insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der überörtlichen bzw. interkommunalen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind,
- die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur städtebaulichen Einbindung und Anpassung (insbesondere Umfeld, Erschließung).

6. Fördergrundlage

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08. Dezember 2006 Az.: IIC5-4607-003/04 (AIIMBI Nr. 15/2006).

Das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist ein prozesshaft angelegtes, lernendes Programm. Über eventuell erforderliche oder sinnvolle Abweichungen von den Städtebauförderungsrichtlinien 2007 entscheidet das Staatsministerium des Innern.

7. Bewerbung und Auswahlverfahren

Interessierte Kommunen können sich von den Regierungen (Sachgebiete Städtebau) beraten lassen und dort Projektvorschläge einreichen.

Die Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Abstimmung mit den Regierungen.

8. Weitere Informationen zur Städtebauförderung in Bayern

Weitere Informationen sind im Internet verfügbar unter

<http://www.staedtebaufoerderung.bayern.de>

Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2011

Artikel 9

Förderung kleinerer Städte und Gemeinden
– überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Städten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Damit sollen kleine Städte und Gemeinden als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden. Sie werden eingesetzt zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten bzw. kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland.
- (2) In den Städten und Gemeinden sind die Fördergebiete räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Fördervoraussetzung für zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden ist das Erarbeiten eines zwischen den Gemeinden bzw. zwischen einer Stadt und ihrem Umland abgestimmten überörtlich integrierten Entwicklungskonzepts oder einer solchen Entwicklungsstrategie.
- (3) Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für
 - die Vorbereitung der Maßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) von verbindlich abgestimmten überörtlich oder regional integrierten Entwicklungskonzepten bzw. -strategien, welche insbesondere Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten enthalten, die Bildung interkommunaler Netzwerke bzw. Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über überörtlich oder regional integrierte Entwicklungskonzepte bzw. -strategien) einschließlich Bürgerbeteiligung,
 - Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der überörtlichen bzw. interkommunalen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind.